

2. Sammelkostenträger bzw. Kostenträgergruppen müssen sich in abrechenbare Einzelaufträge gliedern lassen.
3. Die Auftragsabrechnung muß durch innerbetriebliche Mitteilung über die Zeitpunkte der Eröffnung und der Schließung jedes Auftrages informiert werden.
4. Die Übereinstimmung der noch nicht fertiggestellten Aufträge mit den Unterlagen der Produktionsleitung muß jederzeit nachweisbar sein.
5. Nicht auftragsgebundene Teile müssen Zwischenlagern zugeführt und dort nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Lagerwirtschaft belegmäßig verwaltet werden.

In Zwischenlagern befindliche Teile der unvollendeten Industrieproduktion sind in jedem Falle körperlich aufzunehmen.

(5) Arbeitsgegenstände, die zum Bilanzstichtag noch keiner Bearbeitung unterlagen, sind in die Materialbestände zurückzubuchen, sofern ihre Bereitstellung nicht im Rahmen des technologisch bedingten Arbeitsablaufes erfolgte.

(6) Unvollendete Industrieproduktion, die sich zum Zeitpunkt der Inventur in Kooperationsbetrieben befindet, ist entweder durch den Kooperationspartner oder durch Beauftragte des Betriebes an Ort und Stelle aufzunehmen. Die ausgefüllten Inventurlisten sind vor Abgabe an den Inventurleiter sorgfältig zu überprüfen und auszuwerten.

(7) Für unvollendete Projektierungsleistungen gelten die Festlegungen des Abs. 4 sinngemäß, ohne daß hierfür eine gesonderte Genehmigung erforderlich ist.

§24

Inventur der auf Baustellen befindlichen unvollendeten Produktion

(1) Die Inventur der unvollendeten Produktion, einschließlich der Bestände für Erstausrüstung, ist mindestens als Stichtagsinventur zum 31. Dezember durchzuführen.

(2) Die noch nicht abrechnungsfähige eigene Bau- und Montageproduktion, einschließlich eigener Ausrüstungsmontage, ist auf der Basis der Bestandsbeurteilung nach dem Fertigstellungsgrad zu ermitteln. Liegt eine Gliederung der Objekte entsprechend der Richtlinie vom 1. August 1964 über die Planung, Erfassung und Finanzierung der unvollendeten Produktion (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 10/1964) nicht vor, so ist die Ermittlung des Bestandes durch Aufmaß vorzunehmen. Dabei ist zu sichern, daß bereits gegenüber dem Auftraggeber abgerechnete Teilabschnitte nicht mehr als unvollendete Produktion erfaßt werden.

(3) Auf der Baustelle lagerndes, dort vorgebogenes Eisen sowie vorgefertigte Betonschalungen sind körperlich aufzunehmen.

(4) Die Aufnahme der nicht abrechenbaren Entladeleistungen erfolgt anhand der auf der Baustelle aufgenommenen Materialbestände.

(5) Die unvollendete Produktion auf Nachauftragnehmer-Leistungen ist anhand der vorliegenden Rechnungen aufzunehmen.

(6) Die Bewertung der unvollendeten Produktion hat zu Plansebstkosten zu erfolgen. Die Nachauftragnehmer-Leistungen gehen mit ihren Preisen in die Plansebstkosten ein.

§25

Inventur der Fertigerzeugnisse

(1) Die körperliche Aufnahme der Fertigerzeugnisse hat grundsätzlich durch Stichtagsinventur zu erfolgen. Bei umfangreichem Sortiment, z. B. Ersatzteillager, kann der Leiter des übergeordneten Organs die permanente Inventur genehmigen.

(2) Bei der Inventur der Fertigerzeugnisse ist besonders zu beachten, daß die Voraussetzungen erfüllt sind, die zum Ausweis als Fertigerzeugnis berechtigen, z. B. Vorliegen des Abnahmeprotokolls der Technischen Kontrollorganisation, Beleg der Übernahme durch Fertigwarenlager usw.

§26

Inventur der Verbindlichkeiten

(1) Zum 31. Dezember sind die unbezahlten Posten mindestens durch Additionsstreifen, unter Angabe der Rechnungsnummer und des Rechnungsbetrages, nachzuweisen. Voraussetzung für diesen vereinfachten Nachweis ist, daß die bezahlten Rechnungen numerisch geordnet aufbewahrt werden. Fehlt diese Voraussetzung, so sind die Verbindlichkeiten in Listen zu erfassen, die mindestens Rechnungsnummer, Rechnungsdatum, Rechnungsaussteller und Rechnungsbetrag enthalten müssen.

(2) Überfällige Verbindlichkeiten sind in einem besonderen Nachweis zu erfassen, der neben den im Abs. 1, letzter Satz, geforderten Angaben den Fälligkeitstag und Erläuterungen über die Gründe der Nichtbezahlung enthalten muß.

(3) Die zum 31. Dezember im Kontokorrent der Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen sich ergebenden Forderungen (debitorische Kreditoren) sind für den Bilanzausweis auf das Konto „Sonstige Forderungen“ zu übertragen.

(4) Verbindlichkeiten in unbestimmter Höhe sind nach Wareneingängen ohne Rechnung unter Angabe der Wareneingangsnummern und nach Leistungen ohne Rechnung zu gliedern.

(5) Andere Verbindlichkeiten sind zum 31. Dezember nach Arten, entsprechend dem Kontenrahmen, getrennt in Saldenlisten aufzunehmen. Die Endsummen der Saldenlisten müssen mit den Salden der Sachkonten übereinstimmen.

(6) Für die Höhe folgender Verbindlichkeiten sind Bestätigungen einzuholen:

- Verbindlichkeiten gegenüber der WB,
- Verbindlichkeiten der wirtschaftlich selbständigen Betriebsteile gegenüber der Kombinateleitung,
- Verbindlichkeiten der wirtschaftlich selbständigen Betriebsteile gegenüber anderen Betriebsteilen des Kombinates,
- Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt.

§ 27

Inventur der Abrechnungskonten

Die Abrechnungskonten sind zum 31. Dezember in Inventurlisten, getrennt nach aktiven und passiven Salden, auszuweisen. Sofern auf einem Abrechnungs-